

Leitlinien und Prioritäten für die investive Förderung

**Arbeitsgruppe
,Investitionen in der
Gefährdetenhilfe**

Sitzung am

12. April 2005

1. Im Staatshaushaltsplan sind in der Haushaltsstelle 883 73 und 893 73 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Träger der Freien Wohlfahrtspflege zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe“ eingestellt. Beide Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Der KVJS fördert aus Haushaltsmitteln komplementär ebenfalls Einrichtungen der Gefährdetenhilfe.
3. Die Förderquote beträgt i.d.R. 50 % der betriebsnotwendigen Kosten und in der Regel ohne Kosten für Grundstück und Erschließung. Die Förderquote wird zu 4/5 vom Land und zu 1/5 vom KVJS erbracht.
4. Förderbehörde für die Gesamtzuwendung ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg. Eine Bewilligung erfolgt nur nach vorheriger Beratung im Investitionsausschuss des KVJS. Projekte können nur gefördert werden, wenn der Standortkreis der investiven Förderung zugestimmt hat.
5. Gefördert werden insbesondere
 - a) die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von stationären und teilstationären Einrichtungen für Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII, in denen Hilfen nach § 68 SGB XII gewährt werden
 - b) die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von stationären Einrichtungen der Pflege für den Personenkreis nach § 67 SGB XII (Landesförderung nach LPfIG, kommunaler Anteil: KVJS)
 - c) die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Tagesstätten und Fachberatungsstellen für den o.g. Personenkreis
 - d) die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von Plätzen in Aufnahmehäusern

Die Förderung von Einrichtungen nach 5 a) bis d) beinhaltet auch die Erstbeschaffung von Inventar. Eine Förderung von Neubau und Erwerb soll nur erfolgen, wenn diese Maßnahme in Bezug auf die Folgekosten wirtschaftlicher ist als ein Mietverhältnis. Vorhaben, die nur teilweise vom



Personenkreis nach § 67 SGB XII genutzt werden, werden nur anteilig gefördert.

Sitzung
Arbeitsgruppe 'Investitionen in der Gefährdetenhilfe'
am 12. April 2005
Vorlage Nr.:

6. Nicht gefördert werden
 - a) die Beschaffung und Erhaltung von Individualwohnraum für Einzelpersonen, Paare oder Wohngemeinschaften außerhalb von Wohnprojekten ; auch wenn die Überlassung dieses Wohnraums mit dem Abschluss eines ambulanten Betreuungsverhältnisses gemäß § 68 SGB XII verbunden ist.
 - b) zentrale Verwaltungsräume und deren Ausstattung
 - c) Mitarbeiterwohnraum
 - d) Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 50.000 Euro

7. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit werden besonders folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
 - die fachliche Konzeption in Übereinstimmung mit der ‚Kommunalen Konzeption‘
 - der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
 - die Eignung des Standortes
 - die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung
 - die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten in den Vergütungen

8. Die Förderung erfolgt auf Antrag durch den KVJS. Sie wird als Zuschuss gewährt. Die Förderung wird als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung der zum Zeitpunkt der Bewilligung als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt. Eine Nachfinanzierung von evtl. Mehrkosten ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger hat sich an den Kosten der Maßnahme in angemessener Weise zu beteiligen. Bringt ein Antragsteller mindestens 25 % der anerkannten förderfähigen Gesamtkosten als Eigenmittel in die Finanzierung ein, unterbleibt eine weitere Vermögensprüfung.
Ein Bewilligungsbescheid wird erst erteilt, wenn die Finanzierung des Gesamtvorhabens sichergestellt ist.



9. Höhe und Zeitpunkt der Förderung richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsempfänger soll vor Antragstellung die Beratung durch den KVJS in Anspruch nehmen.
10. Stehen mehr Projekte zur Förderung an, als Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen, soll eine Priorisierung vor allem den unterschiedlichen Ausbaustand der Angebote im Land berücksichtigen und zu einer zeitnahen, flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Angebote beitragen.

Sitzung
Arbeitsgruppe 'Investitionen in der Gefährdetenhilfe
am 12. April 2005
Vorlage Nr.:

Einstimmig beschlossen von der Arbeitsgruppe Investitionen in der Gefährdetenhilfe

Stuttgart, den 12.04.2005